

NIEDERSCHRIFT Nr. 3/2018

über die Gemeinderatssitzung am 02. Mai 2018 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Thaur.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Christoph Walser;
Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank, Werner Rogg (Ersatzmitglied für Romed Giner), Judith Huetz, Barbara Thien-Mattulat, Dominik Ebner, Christian Hofmann, Klaus Nagl, Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser, Josef Wopfner, Mag. Josef Bertsch, Markus Isser, Johann Graßmair, Karin Sommeregger, Ing. Mag. Johannes Giner;

Zuhörer:11

Schriftführer: Wolfgang Winkler

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- 1) Aufnahme eines Kontokorrentkredites
- 2) Aufnahme eines Darlehens für den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken
- 3) Grundstückstausche mit der röm.-kath. St. Vigilkirche in Thaur, röm.-kath. Pfarrpfünde Thaur und der röm.-kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Thaur
- 4) Löschung einer Reallast – EZ 1376, KG Thaur
- 5) Anträge des Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft:
 - a) Restwidmung und Bebauungsplan Barbara Frech, Auweg Gp. 1416 und 1417 KG. Thaur I
 - b) Restwidmung Ing. Walter Schreder, Langgasse Gp. 3000/4
 - c) Behandlung der Stellungnahme zum Bebauungsplan Egger Schulgasse Gp. 150 KG. Thaur I und Beschluss des Bebauungsplanes
 - d) Restwidmung Fam. Lauterer Moosgasse, Gp. 244 KG. Thaur I
- 6) Antrag des Gemeindevorstandes:
Änderung der Wasserleitungsgebührenverordnung
- 7) Errichtung eines Beachvolleyballplatzes am Sportplatzareal
- 8) Berichte des Bürgermeisters
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Christoph Walser begrüßt alle Anwesenden zur dritten Gemeinderatssitzung im Jahr 2018 und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Daraufhin gelobt das Ersatzgemeinderatsmitglied Werner Rogg in die Hand des Bürgermeisters, sein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

zu 1)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

In der Gemeinderatssitzung am 28.03.2018 wurde die Aufnahme eines Kontokorrentkredites einstimmig beschlossen:

„Aufnahme eines Kontokorrentkredites gemäß § 84 TGO 2001

Der Gemeinderat kann den Bürgermeister ermächtigen, bis zu einem Gesamtbetrag eines Zehntels der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (€ 535.360,00), einen Kontokorrentkredit aufzunehmen. Der Kontokorrentkredit ist nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen und es ist dem Gemeinderat über seine Ausschöpfung laufend zu berichten. Es werden zwei Angebote eingeholt (Raiba Thaur und Tiroler Sparkasse).“

Nunmehr wurden hierzu Angebote eingeholt:

Als Bestbieter hat sich dabei die Tiroler Sparkasse mit folgenden Konditionen hervorgetan:

Überziehungsrahmen:	€ 500.000,00
Laufzeit:	bis längstens 31.12.2018
Zinssatz:	Fixzinssatz 0,42% per anno
Gebühren/Spesen:	€ 14,00 pro Abschluss vierteljährlich € 1,61 Portokosten pro Kontoauszug keine sonstigen Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren

Bürgermeister Christoph Walser stellt klar, dass dieser Kontokorrentkredit für die Ausgaben zur Errichtung der Kinderkrippe in der Schulgasse 2 benötigt wird. Der Überziehungsrahmen soll bis zum Jahresende wieder ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 2)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

In der Gemeinderatssitzung am 28.03.2018 wurde die Aufnahme eines Darlehens für den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken einstimmig beschlossen:

„Aufnahme eines Kredites für den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken

Die Gemeinde erwirbt drei landwirtschaftliche Grundstücke von Herrn Rudolf Deiser aus Thaur. Der Gesamtkaufpreis beträgt € 481.910,00 ohne Nebenkosten. Die Finanzierung soll über eine Kreditaufnahme in Höhe von € 500.000,00 erfolgen. Es werden dazu drei Angebote eingeholt.“

Nunmehr wurden hierzu Angebote eingeholt:

Als Bestbieter hat sich dabei die Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol (Bietergemeinschaft Raiffeisenlandesbank Tirol, Raiffeisenbank Thaur und Raiffeisenregionalbank Hall in Tirol) mit folgenden Konditionen hervorgetan:

Darlehenshöhe:	€ 500.000,00
Laufzeit:	10 Jahre
Zinssatz:	variabel 3-Monats-Euribor (Stand 05.04.2018: - 0,328%) + Aufschlag 0,65% ergibt <u>Gesamtzinssatz 0,322% p.a.</u>
Gebühren/Spesen:	keine
Kündigung:	vierteljährlich ohne Spesen

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung**zu 3)**

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Der Pfarrkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. April 2018 mit dem Projekt Grundtausche eingehend beschäftigt und einstimmig dem ganzen Paket mit geringen Abänderungen zugestimmt. Der Vollständigkeit halber werden tieferstehend alle Eckpunkte des Vertragswerkes nochmals aufgezählt:

1)

Die „Pfarre Maria Himmelfahrt“ erhält von der Gemeinde, dem im „Kaponsfeld“ liegenden „Stieranger“, Gp.519, mit einem Gesamtausmaß lt. Kataster von 6.518 m, im Süden eine Teilfläche von 4.000 m².

2)

Die Pfarre Thaur ist bereit für das unter 1) genannte Grundstück nachstehend angeführte Grundstücke an die Gemeinde Thaur abzutreten.

- a) Vom Rechtsträger „röm. Kath. Vigilkirche“:
Das Kindergartenareal in EZI. 2, die Gp. 200, Fläche von 1.056 m²,
davon sind 452 m² Baufläche und 604 m² Gartenfläche;
Eine Teilfläche von ca. 12 m² aus der Gp. 2745 in EZI. 3 (923 m²) in dem erst kürzlich von der Gemeinde Thaur und der Marktgemeinde Rum ein Zusammenschluss der beiden Trinkwassernetze in einem Schacht gebaut wurde;
- b) Vom Rechtsträger „röm. kath. Pfarrpründe“:
Der erweiterte Friedhof, Fläche ca. 811 m² aus Gp. 2, EZI. 1;
- c) Vom Rechtsträger „Pfarre Maria Himmelfahrt“:
Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Gp. 1450, EZI. 1104, 1.140 m²; (Kreuzacker)

3)

Unabhängig von vorgenannten Tauschgeschäften mit Grundstücken, bleiben die bisher in Anspruch genommenen Nutzungsrechte in vollem Umfang aufrecht. Folgende Räume im Kindergartengebäude bleiben bei der Pfarre für die alleinige und unentgeltliche, immerwährende Benützung:

Im EG: Abstellraum für „Ferggelen“ mit 35,4 m²;

Im DG: Probelokal für Kirchenchor ganz im Osten mit 121 m² mit Dachboden 16,9 m², ein Raum im Süden in der Mitte des Gebäudes (Mansarde) mit 61,7 m², ein kleinerer Raum im Nordosten mit 25,4 m²; Mitbenützung des westseitigen Stiegenhauses, des Liftes, des Ganges, der WC-Anlage und Garderobe im DG.

Sämtliche Betriebskosten wie Strom, Heizung, Wasser, Kanal usw. gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde. Bauliche Veränderungen der genannten vier Räume dürfen nur mit Zustimmung der Pfarre vorgenommen werden. Diese Benützungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Falls Umstrukturierungen im Kindergartenbetrieb notwendig werden, die einen Anspruch für den „Ferggelaum“ erfordern, erklärt sich die Pfarre Thaur bereit auf diesen zu verzichten,

wenn zumindest ein gleich großer und geeigneter Raum in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche (zB. im Haus „Post Garni“ – Kirchgasse 6) zur Verfügung gestellt wird.

4)

Für die diversen Veranstaltungen der Pfarre Thaur (zB. Romedistube, Erstkommunion-Frühstück, soziale und christliche Vorträge udgl., Elternversammlungen, Adventfeier usw.) sind alle Räumlichkeiten im „Alten Gericht“, die bei einer dieser Veranstaltungen gebraucht werden, der Pfarre mindestens 12 Mal im Jahr völlig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch dieses Recht soll im Grundbuch eingetragen werden.

5)

Weiters wurde seitens der Gemeinde zugesagt, das an der Dörferstraße bei Rum liegende Grundstück Gp. 2745 in EZL. 3, im Ausmaß von 923 m² (minus ca. 12 m²), im Bedarfsfall auf Wunsch der Pfarre in Bauland umzuwidmen. Auf der abgetretenen Fläche von ca. 12 m² wird für die Pfarre das uneingeschränkte Geh- und Fahrrecht eingetragen.

6)

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücksaktionen entstehen, hat die Gemeinde zu tragen. Im Übrigen sind die Pachteinnahmen, die aus den Verpachtungen oben angeführter Grundstücke der Pfarre zufließen, im Jahr 2018 noch der Pfarre zu überlassen.

Das gesamte Projekt ist nach Möglichkeit (wegen der verschiedenen Rechtsträger der Pfarre Thaur) in einem Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag durch die Gemeinde Thaur abzuwickeln. Der von der Gemeinde bestellte Vertragsersteller soll sich diesbezüglich mit der Rechtsabteilung der Diözese Innsbruck in Verbindung setzen. Es wird festgehalten, dass der Vertrag von der Rechtsabteilung der Diözese Innsbruck genehmigt werden muss. Entsprechende Vorgespräche haben aber einen positiven Bescheid signalisiert. Nach Verbücherung des neuen Vertrages können die Dienstbarkeitsverträge vom 20.12.1974 mit Ergänzung vom 09.01.1975 und Zusatzvereinbarung vom 17.02.1997 gelöscht werden.

Bürgermeister Christoph Walser berichtet, dass die Gemeinde bereits seit vielen Jahren daran interessiert sei, das Kindergartenareal in Gemeindebesitz zu bringen. GR Mag. Josef Bertsch gibt an, dass die Gemeinde auch ohne diese Tauschvereinbarung das Areal nutzen kann. Seiner Meinung nach überwiegen jedoch die Vorteile für die Gemeinde bei diesen Grundtuschen. Das Tauschverhältnis könnte natürlich für die Gemeinde ein Besseres sein, jedoch weiß er aufgrund seiner langen Tätigkeit im Gemeinderat, wie schwierig sich derartige Verhandlungen gestalten. Langfristig ist es für die Gemeinde jedenfalls wichtig, über die Nutzung des Kindergartens selbst verfügen zu können. GR Johann Graßmair könnte sich auch eine andere Nutzung für den bestehenden Kindergarten vorstellen. Seiner Meinung nach könnte man dort auch eine Einrichtung zur Altenbetreuung betreiben. Er ruft in Erinnerung, dass er damals im Gemeinderat der einzige Mandatar war, der gegen den Beschluss gestimmt hat, den Kindergarten auf Fremdgrund zu errichten. GR Johann Graßmair regt an, nichts überstürzt zu beschließen. Weiters gibt er zu bedenken, dass das Tauschgrundstück am „Stieranger“ nach einer eventuellen Umwidmung in Bauland einen Millionenwert besitzt. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass sich dieses Grundstück für den sozialen Wohnbau anbieten würde und die Gemeinde durch raumordnerische Instrumente auch dahingehend einwirken kann. GR Karin Sommeregger fragt nach, ob es auch für die im Keller des Kindergartens untergebrachte Schützengilde Auswirkungen geben wird. Bürgermeister Christoph Walser erklärt, dass sich für die Schützengilde nichts ändert. GR Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser stellt die Frage, welchen Nutzen die Gemeinde durch diese Grundstückstausche hat. Seiner Meinung nach hat die Gemeinde bereits alle Nutzungsrechte und eine andere Verwendung dieser Grundstücke erscheint ihm unrealistisch. Bürgermeister-Stellvertreter Ing. Martin Plank sieht eine einmalige Chance für

die Gemeinde an Grundflächen im Ortszentrum zu kommen und sieht einen Mehrwert für die Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: 11 Zustimmungen

**3 Gegenstimmen (GR Dominik Ebner (EHL),
GR Ing. DI (FH) Christoph Niederhauser (BML),
GR Johann Graßmair (DU-z),
1 Stimmenthaltung (GR Karin Sommeregger (SPÖ))**

zu 4)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

In EZ 1376, KG 81015 Thaur, Simon und Michaela Huber, ist nachstehende Reallast zugunsten der Gemeinde Thaur, 6065 Thaur, im Lastenblatt unter C-LNr. 1a eingetragen: Reallast der Verpflichtung zur Einhaltung der Arche am rechtseitigen Ufer des „Melangenbaches“ vom Weg Gst 3899 bis gegenüber den Frühgarten, auf Gst 166/2 jedoch nur hinsichtlich der aus Gst 168 stammenden Teilfläche von 170 m² und Gst 168/2 für Gemeinde Thaur.

Die Gemeinde Thaur erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der in EZ 1376, KG 81015 Thaur, unter C-LNr. 1a eingetragenen Reallast, auch nur über einseitiges Ansuchen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde Thaur.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 5)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

a)

Die Gp. 1416 (2.203 m² unbebaut) und die Gp.1417 KG. Thaur I (750 m² mit Wohnhaus bebaut) soll gemäß dem Teilungsvorschlag des DI. Danzberger (Gzl. 10868) in drei Bauparzellen mit 685m² und die bereits bebaute Gp. 1417 mit 898 m² geteilt und den Kindern übergeben werden. Beide Grundparzellen sind jeweils überwiegend als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet. Im südlichen Bereich dieser Grundparzellen besteht eine geringfügige Fläche (196 m²), die als Freiland gem. § 41 TROG 2016 gewidmet ist. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO herzustellen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die geringfügigen Flächen im Freiland sollen ebenso als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet werden.

Dazu wurde vom Ingenieurbüro Plan Alp ein Entwurf der Widmung „Auweg – Frech Barbara“ FÄ 075/04/2018, ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Thaur zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Thaur kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

Weiters ist für die Gp. 1416 und 1417 KG. Thaur I ein Bebauungsplan zu erlassen, welcher die Grundlage einer Parzellenteilung darstellt. Im ÖRK Thaur sind die Flächen innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches und auf Grund der vorhandenen Erschließung mit Zufahrt, Wasser, Kanal etc. für eine Bebauung geeignet.

Dazu wurde vom Ingenieurbüro Plan Alp ein Entwurf „Bebauungsplan B22 Auweg – Frech Barbara“ ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Thaur zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Thaur kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

b)

Auf der Gp. 3000/4 besteht ein Wohnhaus mit Garage des Ing. Walter Schreder, Langgasse. Nunmehr beabsichtigt er im Osten seiner Grundparzelle einen Autoabstellplatz zu errichten. Die erforderliche Stützmauer soll in „bewährter Erde“ erfolgen. Die Gp. 3000/4 ist überwiegend als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Im östlichen Bereich dieser Grundparzelle besteht eine geringfügige Fläche, die als Freiland gem. § 41 TROG 2016 gewidmet ist. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO herzustellen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die geringfügigen Flächen im Freiland sollen ebenso als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet werden. Dazu wurde vom Ingenieurbüro Plan Alp ein Entwurf „Langgasse 35 - Schreder“ FÄ 076/04/2018, ausgearbeitet. Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Thaur zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Thaur kundgemacht.

GV Mag. Josef Bertsch verweist auf die Vorgeschichte dieses Widmungsansuchens und kritisiert die schlechte Vorbildwirkung. Am Anfang stand ein Schwarzbau, der durch den Verkauf eines Grünlandstreifens aus Gemeindebesitz saniert wurde und welcher mit der gegenständlichen Widmung nun zu Bauland werden soll.

Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmungen

**2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Josef Bertsch (GRÜNE),
GR Johann Graßmair (DU-z))**

c)

GR Johann Graßmair regt an, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen. Aufgrund eines Formfehlers wäre dieser Beschluss seiner Meinung nach vor dem Landesverwaltungsgerichtshof anfechtbar. Nach kurzer Diskussion einigt sich der Gemeinderat diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung zur Absetzung

d)

Die Gp. 244 der Fam. Lauterer und die Gp. 241 der Fam. Appler, beide Moosgasse, sind mit einem Wohnhaus bebaut. Nunmehr beabsichtigt die Fam. Lauterer ein Carport zu errichten. Die Grundparzellen sind jeweils überwiegend als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Beide Parzellen weisen in kleinen Teilbereichen geringe Widmungsunschärfen auf, welche als Freiland gem. § 41 TROG 2016 gewidmet sind. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO herzustellen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Die geringfügigen Flächen im Freiland sollen ebenso als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet werden.

Dazu wurde vom Ingenieurbüro Plan Alp ein Entwurf „Moosgasse – Lauterer / Appler“ FÄ 077/04/2018, ausgearbeitet.

Der Entwurf ist ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Thaur zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde einen Betrieb oder eine Liegenschaft besitzen, sowie den Nachbargemeinden, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde der Beschluss gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Die Kundmachung wird auch auf der Homepage der Gemeinde Thaur kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 6)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thaur wird der Wassergenossenschaft Absam/Thaur für die Wasserentnahme für die Feldbewässerung 27 % pro m³ Wasserverbrauch vorgeschrieben. Die aktuelle Wassergebühr beträgt € 0,84 je m³ Wasserverbrauch und ab 1.10.2018 € 0,94 je m³ Wasserverbrauch. Es wurde mit der Wassergenossenschaft Absam/Thaur betreffend der Höhe des Wasserpreises Verhandlungen geführt (Wasserbezugsrechte Munitionsstollenquelle). Man einigte sich, dass man den Wasserpreis fixieren sollte und zwar auf € 0,15 je m³ Wasserverbrauch.

Bürgermeister Christoph Walser erklärt, dass es einen Wasserrechtsvertrag für die Munitionsstollenquelle gibt. Die Errichtung und Instandhaltung des Leitungsnetzes wird von der Gemeinde durchgeführt. Da der Wasserbezug für die Landwirte nach dem Wasserrechtsvertrag kostenlos ist, einigte man sich auf einen Kostenersatz pro Kubikmeter Wasserverbrauch für die Errichtungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinde. Bürgermeister Christoph Walser berichtet weiters, dass die Schüttung aus der Munitionsstollenquelle geringer geworden sei. GR Johann Graßmair ist der Auffassung, dass im Wasserrechtsvertrag verankert werden sollte, dass größere Schäden an den Wasserleitungen von den Landwirten zu tragen sind. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass in solchen Fällen ohnehin die gesamten Kosten weiterverrechnet werden.

Abstimmungsergebnis: 14 Zustimmungen

1 Gegenstimme (GR Christian Hofmann (EHL))

zu 7)

Bürgermeister Christoph Walser trägt diesen Tagesordnungspunkt vor.

Der Gemeinde wurden von der Turnerschaft Innsbruck zwei Beachvolleyballplätze angeboten. Das Equipment (Netz, Linie, Sand, udg.) würde die Turnerschaft Innsbruck kostenlos zur Verfügung stellen. Die zwei Plätze sollen westlich des Sportplatzes errichtet werden. Die Kosten für notwendige Baggararbeiten und die Errichtung eines Zaunes werden sich auf ca. € 15.000,00 netto belaufen und sind von der Gemeinde zu tragen.

GR Josef Wopfner und GR Johann Graßmair regen an, auch am Beachvolleyballplatz in „Kapons“ neuen Sand aufzutragen. Bürgermeister Christoph Walser stellt klar, dass der Beachvolleyballplatz in Kapons bestehen bleibt und man auch für diesen Platz, Sand von Innsbruck bekommen wird. GR Karin Sommeregger erkundigt sich, ob für diese geplanten Beachvolleyballplätze am Sportplatz ein Pachtvertrag besteht. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass es diesbezüglich mit dem Grundeigentümer einen Pachtvertrag gibt.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung

zu 8)

Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass noch Verhandlungen mit fünf Grundeigentümern geführt werden, um den Trainingsplatz am Sportplatzareal errichten zu können.

GR Josef Wopfner spricht die Lärmbelästigung am Dorfplatz durch Mopeds an. Speziell am Wochenende und in den späten Abendstunden verursacht eine Gruppe von ca. 15 Personen mit Cross-Mopeds einen nicht mehr zu akzeptierenden Lärm. Dabei werden auch Rennen gefahren. GR Josef Wopfner zeigt Verständnis für die Jugendlichen, da das „Platzl“ seit jeher ein Treffpunkt der Jugend sei. In letzter Zeit ist seiner Meinung nach jedoch ein Maß erreicht worden, welches so nicht mehr hinnehmbar sei. Eine weitere Anrainerin des Dorfplatzes meldet sich zu Wort und beschreibt die derzeitige unannehmbare Situation mit den Mopeds. Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass er bereits mit einigen Jugendlichen am Dorfplatz gesprochen habe. Da dies keine Verbesserung gebracht hat, wurde diese Problematik der Polizei mitgeteilt. Diese führt nun vermehrt Kontrollen in diesem Bereich durch. Der Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeimmobilien soll sich dieser Problematik annehmen. Sollte sich keine Verbesserung einstellen, müsste man im schlimmsten Fall auch ein Nachtfahrverbot für Mopeds andenken.

zu 9)

GR Johann Graßmair berichtet über seine Informationsreise nach Brüssel im Rahmen seiner Tätigkeit als Europa-Gemeinderat. Bei dieser Reise nahmen 25 Gemeinderäte bzw. Bürgermeister aus Österreich teil. Dabei wurden die europäischen Institutionen besucht und auch EU-Parlamentarier getroffen. GR Johann Graßmair regt an, in einem anderen EU-Land einen Partnerkindergarten zu finden, um auch andere Konzepte der Kinderbetreuung kennenzulernen.

Anschließend stellt GR Johann Graßmair folgende Anfrage nach § 42 TGO bezüglich der „Kanalreparatur Bereich Auweg“:

- 1) Gab es einen rechtskräftigen Wasserrechtsbescheid, der einen Durchmesser mit 500mm vorschreibt und wer ist dafür verantwortlich, dass nur ein 400mm dimensionierter Kanal eingebaut worden ist?
- 2) War dem Verantwortlichen klar, dass damit keine gesetzlich konforme Abnahme möglich ist und dass die damalige günstige gesetzliche Regelung – Starkregen 2 Tage – nicht mehr möglich sein wird und danach mit einem Ereignis von 5 Tagen Starkregen zu bauen ist?
- 3) Wie hoch war die Ersparnis beim Einbau aufgrund der 400er Dimensionierung?
- 4) Mit welchen Zusatzkosten hat die Gemeinde zu rechnen?
- 5) Wer war der Bauleiter im Außenverhältnis und wer der Verantwortliche im Innenverhältnis?
- 6) Auf Grund der neuen Vorgaben – 5 Tage Dauerregen – muss der alte Kanal wieder reaktiviert werden. Wie ist der Zustand dieses Kanals und welche Nach- / Vorteile ergeben sich durch zwei Kanäle?

Bürgermeister Christoph Walser gibt an, dass diese Fragen bei der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet werden.

GR Johann Graßmair spricht den Reitplatz von Herrn Romed Staud an. Dabei kritisiert er, dass dem Eigentümer gestattet wurde eine Wasserleitung zu verlegen, die sich auf einer ökologischen Freifläche befindet. Bürgermeister Christoph Walser stellt klar, dass vom Eigentümer ein Ansuchen für die Errichtung eines Schuppens und einer Wasserleitung eingebracht wurde. Nachdem der Eigentümer darüber informiert wurde, dass aufgrund der Widmung kein Schuppen errichtet werden kann, wurde dieses Ansuchen von Herrn Romed Staud zurückgezogen. Anschließend wurde ein neues Ansuchen gestellt, welches lediglich die Verlegung der Wasserleitung betrifft.

GR Mag. Josef Bertsch spricht die unbefriedigende Parksituation in der Schloßgasse an. Einige Besucher des „Romediwirts“ parken gesetzwidrig am Wegrand der Schloßgasse im oberen Bereich. Die Fahrverbotstafel sollte deshalb umgehend etwas nach Norden versetzt werden. Bürgermeister Christoph Walser informiert, dass nach dem asphaltierten Teil der Schloßgasse, Poller installiert werden sollen, um dies zu verhindern.

Der Bürgermeister:

Bürgermeister-Stellvertreter:

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied:

Der Schriftführer: